

Landwirtschaftliche Buchstelle e.V.  
Salzgitter-Bad

Satzung

Beschlossen am 14. März 1984  
geändert am 21. März 1996  
geändert am 03. März 2004  
geändert am 21. Februar 2017

**§ 1****Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 29. Januar 1936 gegründete Verein führt den Namen „Landwirtschaftliche Buchstelle e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zwecke des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zweck der Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle, die für die Mitglieder Hilfe in Steuersachen gemäß § 4 Ziff. 8 StBerG leistet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) steuerliche Beratung,
- b) betriebswirtschaftliche Auswertung der Buchführung,
- c) Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen,
- d) allgemeine Unterrichtung der Mitglieder über die Lage der Landwirtschaft,
- e) Verwaltung und Einhaltung des vereinseigenen Vermögens.

**§ 3****Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder buchführende und nichtbuchführende Land- oder Forstwirt sowie Verpächter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes werden. Ferner kann jede Vereinigung von Land- und Forstwirten dem Verein als Mitglied beitreten. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, dieser beschließt über die Aufnahme.

Es ist eine Aufnahmegebühr bei Neueintritt zu leisten. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Bei Hofübergabe kann der Nachfolger eintrittsfrei Mitglied werden.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nach dreijähriger Mitgliedschaft zum Schluss des Wirtschaftsjahres (30.06.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung an.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet für Vorstand und Mitglied. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist keine weitere Einrede möglich. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss seitens des Vorstandes, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anrecht am Vermögen des Vereins zu.

## § 5

### Gebühren und Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

- a) Die Gebühren werden nach der Steuerberatergebührenverordnung berechnet. Die Höhe der einzelnen Beträge werden durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer festgesetzt.
- b) Der Verein kann im Bedarfsfall Umlagen erheben, diese sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

**§ 6****Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) die Mitgliederversammlung

**§ 7****Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) vier Beisitzern.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

**§ 8****Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Angaben:

- a) Die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers sowie die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers, soweit nicht Vorschriften entgegenstehen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) den Geschäftsbericht zu erstatten,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 9

### Amtsdauer und Entschädigung des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zwei Jahre Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet die Ersatzwahl während der nächsten Mitgliederversammlung statt.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich bestellt.

Für jede Sitzung werden ein Sitzungsgeld und die Reisekosten erstattet.

Der Vorsitzende soll eine angemessene Entschädigung erhalten.

Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Entschädigung beschließt der Vorstand.

## § 10

### Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Niederschrift zuzuleiten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, der Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit diesen bejaht.

## § 11

### Der Geschäftsführer

Die Leitung, laufende Verwaltung der Buchstelle und verantwortliche Steuerberatung ist einem Geschäftsführer (§ 30 BGB) zu übertragen. Dieser hat den Anforderungen des § 4 Ziffer 8 StBerG zu entsprechen. Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Steuerberatungsgesetz sowie der Berufsordnung der Bundsteuerberaterkammer (BOSTB). Weiterhin obliegt dem Geschäftsführer:

- a) in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die Einladung zu den Vorstandssitzungen,
- b) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die personelle und sachliche Leitung der Buchstelle,
- c) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr bis zum 15.12.,
- d) die Teilnahme an jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder volljähriges Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vertretung ist auch durch schriftliche Vollmacht an den Vorstand des Vereins möglich.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie des Jahresabschlusses, wobei Überschüsse nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden dürfen. Diese sind ausschließlich den Rücklagen zuzuführen.
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- d) Festsetzung von Umlagen gemäß § 5 der Satzung
- e) Änderung und Ergänzung der Satzung,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Wahl von zwei Kassenrevisionen sowie einer Ersatzperson für die Dauer von drei Jahren,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 13

#### Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

### § 14

#### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sind diese Stimmen nicht vorhanden, so ist die Auflösung in einer weiteren Versammlung, innerhalb von acht Wochen, mit vier Fünftel der abgebenden gültigen Stimmen möglich. Eine Änderung des Vereinszwecks ist entsprechend der Auflösung möglich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgebenden Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 15**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bedingungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende beide vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.03.1984 beschlossen. Die erste Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 31.03.1996; eine weitere Änderung am 03.03.20014 und am 21.02.2017.